

# **Aktuelle Praxisfragen bei der Besteuerung von Versicherungsmaklern**

**Mag. Ronald Schwarz/Steuerberater**

# Inhaltsverzeichnis

1. Kurzeinführung: aktuelle Tendenzen
2. Versicherungsvertreterpauschale
3. Übertragung eines Kundenstocks
4. Folgeprovisionen
5. Eigenprovisionen

# 1. Aktuelle Tendenzen

## 1.1. Legistik

- Fortsetzung des Trends die Bemessungsgrundlagen unsachlich zu erhöhen, weil dies Nichtinsider nicht verstehen (Komplexität!) und die Maßnahme damit politisch durchsetzbar und verkaufbar ist
- Massive steuerliche Verschlechterungen für Unternehmer, ua
  - Sachbezug PKW € 960,-- pM vom Neupreis (egal wie alt!)
  - Errichtung der Steuerfestung Österreich im Outbound Fall (10 Jahre rückwirkend!)
  - Grund- und Boden Anteil 40% (!); auch rückwirkend für Altprojekte
- Die Einkommensteuer mutiert zur Einnahmensteuer

# 1. Aktuelle Tendenzen

## 1.2. Praktisches Umfeld

- Softfact-Umfeld für Unternehmer gesteuert von Politik extrem schlecht
  - der Unternehmer steht unter Pauschalverdacht
- Emotionalität erfasst auch
  - Verwaltung und
  - Judikatur (BFG)
- Interpretatio austriaca: in dubio pro fisco
  - jede Zweifelsfrage wird zu Lasten des Unternehmers entschieden

## 2. Vertreterpauschale

- VO 2001/382 zu § 17 Abs. 6 EStG Z 9
- 5% der Bemessungsgrundlage max. € 2.190,--
- AN muss **ausschließlich Vertretertätigkeit** ausüben
- Zur Vertretertätigkeit gehört sowohl die Tätigkeit im Außendienst als auch die für konkrete Aufträge erforderliche Tätigkeit im Innendienst. Von der Gesamtarbeitszeit muss dabei **mehr als die Hälfte im Außendienst** verbracht werden.

## 2. Vertreterpauschale - Judikatur

- BFG RV/7103990/2014 vom 24.3.2015
  - angestellter Gesellschafter-GF eines Versicherungsmaklerunternehmens
  - bekommt kein WK-Pauschale
  - Begründung:
    - ein Versicherungsmakler ist kein Vertreter
    - ein angestellter Vertreter einer Versicherung ist aber ein solcher (Ungleichbehandlung)

=> Revision anhängig bei VwGH wegen Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

# 3. Übertragung eines Kundenstocks

3.1 Anlassfall

3.2 Rechtslage

3.3 Lösungsszenarien

# 3. Übertragung eines Kundenstocks

## 3.1. Anlassfall - Ausgangsposition

- Ein Versicherungsmakler verkauft seinen Kundenstock gegen Entgelt
- Die Finanzverwaltung stellt fest, dass diese Übertragung umsatzsteuerpflichtig ist

⇒ Problem:

- USt-pflicht beim Verkäufer
- keine Vorsteuerabzugsberechtigung beim Käufer, weil zur Erzielung steuerfreier Umsätze eingesetzt



# 3. Übertragung eines Kundenstocks

## 3.2. Rechtsgrundlagen

- **Mehrwertsteuersystemrichtlinie**
  - Lieferung = Übertragung eines körperlichen Gegenstandes
- **nationale Umsetzung durch UStG 1994**
  - Verschaffen der Verfügungsmacht über einen Gegenstand
- **ausgelegt durch UStR 2000 Rz 991**
  - Die Übertragung eines Kundenstockes eines Versicherungsmaklers stellt eine steuerfreie Lieferung dar

# 3. Übertragung eines Kundenstocks

## 3.3. Subsumption

- Kundenstock ist kein **körperlicher** Gegenstand
  - deshalb liegt eine **sonstige Leistung** und keine Lieferung vor
  - **kein Anwendungsfall der Befreiung** für Hilfgeschäfte für unecht steuerbefreite Unternehmer
- ⇒ Verkauf steuerbar und **steuerpflichtig**

# 3. Übertragung eines Kundenstocks

## 3.4. Lösung für Altfälle

- § 236 BAO iVm VO 2005/435
  - **Sachliche Unbilligkeit** liegt vor, wenn in Vertrauen auf eine Rechtsauslegung in den UStR Handlung vorgenommen wurde
- ⇒ Hat also jemand in Vertrauen auf UStR 991 seinen Kundenstock steuerfrei verkauft, dann ist die USt-Pflicht sachlich richtig, aber es ist auf Antrag eine Nachsicht zu gewähren

# 3. Übertragung eines Kundenstocks

## 3.5. Zukünftige Gestaltung

- Die Übertragung eines Unternehmens im Rahmen einer Umgründung ist nicht umsatzsteuerbar
- Verkauft ein Versicherungsmakler seinen Kundenstock, so ist dies umsatzsteuerpflichtig
- Bringt der Versicherungsmakler das Unternehmen unter Anwendung von III in eine GmbH ein, so ist dies nicht umsatzsteuerbar
- Ein späterer Verkauf von Gesellschaftsanteilen ist umsatzsteuerfrei nach § 6 Abs. 1 Z 8 g UStG

# 4. Folgeprovisionen

## 4.1. Problemstellung

- Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinne eines Versicherungsmaklers können steuerlich begünstigt sein
- Zählen Folgeprovisionen zum Veräußerungsgewinn bzw. Aufgabegewinn (mit eventueller begünstigter Besteuerung) oder zu nachträglichen Einkünften aus Gewerbebetrieb und werden sie zum laufenden Tarif besteuert?

# 4. Folgeprovisionen

## 4.2. Sichtweise der Finanzverwaltung bzw. Judikatur

- Folgeprovisionen sind nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- sie sind im Jahr des Zuflusses als nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu besteuern
- Steuersatz nach Tarif

### **Begründung:**

- Anspruch des Versicherungsmakler erst mit Zahlung der Prämie entsteht (Gewinnrealisierung pro rata temporis)

# 5. Eigenprovisionen

## 5.1. Problemstellung

- Versicherungsmakler schließt einen Versicherungsvertrag für sich selbst ab und erhält dafür eine Provision, wie für jeden anderen vermittelten Versicherungsvertrag auch.
- Ist diese Provision für den eigenen Versicherungsvertrag den Einkünften hinzu zu rechnen und erhöht sie die Steuerbelastung?

# 5. Eigenprovision

## 5.2. Sichtweise der Finanzverwaltung bzw. Judikatur

- äußerlicher Wertzuwachs erfolgt
- Wertzuwachs hat einen sachlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Versicherungsmaklers
- Eigenprovision erhöht die Einkünfte und ist steuerpflichtig
- Stornokosten sind Betriebsausgabe
- keine Steuerpflicht, wenn provisionsfreier Vertrag abgeschlossen wird



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

**Mag. Ronald Schwarz**  
**Pöschl u. Partner Steuerberatungs-GmbH**  
**Hauptstraße 13**  
**9871 Seeboden**  
**0664/1205225**

[r.schwarz@poeschl-partner.at](mailto:r.schwarz@poeschl-partner.at)

[www.poeschl-partner.at](http://www.poeschl-partner.at)

Appellator Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

stellt von:

**PÖSCHL & PARTNER**

KLAGENFURT | SEEBODEN | WIEN

Mag. Ronald Schwarz / Mag. Klaus Fritsch

[kf@appelellator.at](mailto:kf@appelellator.at) / [www.appellator.at](http://www.appellator.at)